



Warenrücksendungen

Bei Warenrücksendungen möchten wir Sie bitten, folgende Vorgehensweise zu berücksichtigen, um eine schnelle und dabei sichere Abwicklung zu gewährleisten:

1. Mängelrügen

Bei Mängelrügen bitten wir Sie, die Ware mit dem dazugehörigen Lieferschein **unverzüglich**, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen zurückzugeben. Bitte verwenden Sie die entsprechenden Kürzel auf dem dafür vorgesehenen Feld des Lieferscheins.

Mängelrügen sind:

- Fehllieferungen aufgrund von Aufnahme Fehlern (A)
- Lieferungen abweichend vom Lieferschein (L)
- Packung beschädigt (P)

2. Warenrückkauf

Sie können uns Ware zum Rückkauf anbieten, wenn sie von uns geliefert wurde und sich in einwandfreiem und wiederverkaufsfähigem Zustand befindet.

Vom Rückkauf ausgeschlossen sind:

- Artikel mit Verfalldatum, deren Restlaufzeit kürzer ist als die an unserem Lager befindlichen Artikel
- Artikel, die außer Handel sind
- Zugesagte bzw. reservierte Artikel
- Impfstoffe, Sera und Kühlkettenpräparate
- Direkt-, Überweisungs- und Streckenartikel
- Artikel mit Lagerüberbestand

Bitte unterbreiten Sie uns Ihr Kaufangebot auf dem dafür vorgesehenen Formular. Übersenden Sie die Ware bitte erst **nach** der Annahme des Kaufangebotes.

Wir bitten Sie, im Falle von Warenrücksendungen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. die nachstehende Erklärung abzugeben. Ohne diese von Ihnen oder einem verantwortlichen Mitarbeiter Ihrer Apotheke unterzeichnete Erklärung ist es uns gesetzlich untersagt, weiterhin Waren von Ihnen zurückzunehmen.

Erklärung gemäß § 7 b „Rücksendung von Arzneimitteln“ der Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe (GHBBetrV)

„Ich bestätige, daß die umseitig aufgeführten und anliegend zurückgegebenen Waren verkehrsfähig im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind, seit der Lieferungsordnungsgemäß gelagert und gehandhabt wurden und insbesondere meinen Verantwortungsbereich nicht verlassen haben.“

_____, den _____

(Stempel und Unterschrift)

3. Rückrufe

Bei Rückrufen bitten wir um Verwendung der APG-Rückrufformulare. Die Gutschriftserteilung erfolgt nach Eingang der Gutschrift durch den Lieferanten.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltung

- (1) Für sämtliche Lieferungsverträge zwischen ANZAG und dem Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Der Kunde erkennt diese durch die Auftragserteilung oder durch Annahme der Lieferung an.
- (2) Von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der ANZAG abweichende oder sie ergänzende Individualabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Angebote jeglicher Art sind stets unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als Festofferten von der ANZAG bezeichnet sind.
- (2) Alle Aufträge gelten erst dann als verbindlich angenommen, wenn sie schriftlich oder durch Lieferung mit Rechnungserteilung bestätigt werden. Vereinbarungen des Kunden mit ANZAG-Mitarbeitern im Außendienst sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch ANZAG rechtsverbindlich. Bei Giften und anderen Stoffen, die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegen, gilt die Bestellung des Kunden gleichzeitig als Erklärung dafür, daß diese Stoffe nur für einen erlaubten Zweck im vorstehenden Sinne verwendet werden.

§ 3 Versand und Lieferung

- (1) Die ANZAG ist stets bemüht, angegebene Liefertermine einzuhalten. Sie sind jedoch unverbindlich.
- (2) Wird die ANZAG durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, fehlende rechtzeitige Selbstbelieferung oder aus anderen gleichartigen Gründen, die ANZAG nicht zu vertreten oder für die ANZAG sich nach § 7 Abs. 4 wirksam von der Haftung freigezeichnet hat, an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung gehindert, so wird die ANZAG insoweit von der Vertragserfüllung entbunden, ohne daß die ANZAG ersatzpflichtig gemacht werden kann, auch nicht im Falle des § 283 BGB. (3) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versandart und der Beförderer werden durch ANZAG bestimmt. Auch bei Versand in ANZAG-Fahrzeugen bzw. in denen des von ANZAG eingesetzten Fremdversenders trägt der Kunde das Transportrisiko, soweit ANZAG keinen Ersatz von anderer Seite erhält.

§ 4 Preise

Die Berechnung der Preise erfolgt – wenn nichts anderes vereinbart oder angegeben ist – zu den am Liefertag gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung ab ANZAG-Niederlassung (NL) bzw. Tochtergesellschaften.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen und Sammelrechnungen der ANZAG sind ohne Abzug fällig spätestens zu den auf den Sammelrechnungen genannten Terminen. Soweit dort kein Fälligkeitszeitpunkt genannt ist, werden die Forderungen fällig.
 - a) für Lieferungen, die in der ersten Monatshälfte erfolgen, am 10. des folgenden Monats.
 - b) für Lieferungen, die in der zweiten Monatshälfte erfolgen, am 25. des Monats, der auf die Lieferung folgt.
- (2) Soweit Skonto gewährt wird, bedarf dies einer ausdrücklichen Sondervereinbarung. Gewährte Skonti ergeben sich aus den in den jeweiligen Rechnungen sowie in den Sammelrechnungen aufgeführten Beträgen. Sie dürfen nur bei Zahlung bis zum dort genannten Zeitpunkt abgezogen werden.
- (3) Auf Rechnungen, die Sonderlieferungen und -leistungen betreffen, wird kein Skonto gewährt. Gleiches gilt auch für Belastungen.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist die ANZAG berechtigt, Zinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Die ANZAG kann 5 % über dem jeweils am Monatsanfang gültigen Basiszinssatz gem. Art. 1 Euro-Einführungsgesetz (Euro-EG) bzw. § 1 Diskont-Überleitungsgesetz (DÜG) ohne weiteren Nachweis als Verzugszins fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß zugesicherte Kontokorrentkredite marktüblich geringer verzinslich sind. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- (5) Die ANZAG gibt allen Kunden die Möglichkeit, im Wege des Bankeinzugsverfahrens zu zahlen.
- (6) Wechsel werden von der ANZAG nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung angenommen. Die Annahme von Wechseln, Schecks, Abtretungen und anderen Erfüllungsarten anstelle von Barzahlung oder Überweisung erfolgt erfüllungshalber. Auch bei späterer Fälligkeit von Wechseln oder Schecks tritt keine Stundung ein. Solange Eventualverbindlichkeiten der ANZAG (z. B. aus der Weitergabe von Wechseln) bestehen, erlöschen die Sicherungsrechte der ANZAG nicht.
- (7) Einziehungskosten für Wechsel, Schecks sowie Diskontspesen und Wechselsteuern usw. trägt der Kunde.
- (8) Alle Forderungen der ANZAG können sofort fällig gestellt werden, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder der ANZAG Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ergibt. Die Forderungen können auch sofort fällig gestellt werden, wenn die Geschäftsverbindung wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird. ANZAG ist dann auch berechtigt, Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- (9) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder deswegen Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Die ANZAG ist auch zu Aufrechnungen mit Forderungen, die ihren Tochtergesellschaften gegen den Kunden zustehen, berechtigt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt/Sicherheiten

- (1) Die Waren der ANZAG werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum der ANZAG bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der ANZAG in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern.
- (2) Bei Vermengung oder Vermischung von Vorbehaltswaren der ANZAG mit anderen, nicht der ANZAG gehörenden Waren steht der ANZAG ein dadurch entstehender Miteigentumsanteil an vermengten Sachen im Verhältnis des Fakturenwerts der von ANZAG gelieferten Vorbehaltswaren zu dem der anderen Waren zum Zeitpunkt der Vermengung zu. Für den Fall, daß der Kunde durch Vermengung oder Vermischung Alleineigentum erwirbt, sind sich die ANZAG und der Kunde darüber einig, daß der Kunde der ANZAG schon jetzt Miteigentum an sämtlichen Waren nach dem Verhältnis des Fakturenwerts der Vorbehaltswaren zu dem der anderen Waren zum Zeitpunkt der Vermengung oder Vermischung überträgt und diese Waren unentgeltlich für die ANZAG verwahrt. Die in das Miteigentum der ANZAG gelangten Waren gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1 und der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren tritt der Kunde hiermit sicherungshalber an die ANZAG ab; insbesondere tritt er alle Forderungen – einschließlich der künftigen – gegen die Kranken- und Ersatzkassen sowie die Abrechnungsstellen aus eingereichten Rezepten an die ANZAG ab; bei Veräußerung von vermengten Waren in einer dem Miteigentumsanteil der ANZAG entsprechenden Höhe. Stellt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in eine mit seinen Kunden, einer Kranken- und Ersatzkasse oder einer Abrechnungsstelle bestehende laufende Rechnung ein, so erstreckt sich die Vorausabtretung auch auf die Saldo- und Schlußsaldoforderungen des Kunden.
- (4) Der Kunde ist im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Der Eigentumsvorbehalt der ANZAG ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller Forderungen der ANZAG aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Kunden übergeht und die der ANZAG abgetretenen Forderungen dem Kunden zustehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist jede Abtretung von Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware durch den Kunden unzulässig und nichtig.
- (5) Eine Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für ANZAG. Bei Verarbeitung mit fremden, der ANZAG nicht gehörenden Waren durch den Kunden, wird die ANZAG Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis der Fakturenwerte der ANZAG-Waren zu den fremden verarbeiteten Waren.
- (6) Die Befugnis des Kunden zur Vermischung, Vermengung, Verarbeitung und Veräußerung von Vorbehaltswaren sowie zur Einziehung vorausabgetretener Forderungen erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug oder in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht und die ANZAG die Zustimmung zur Vermischung, Vermengung, Verarbeitung, Veräußerung und Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, welches die Sicherungsinteressen der ANZAG gefährdet, widerruft. Mit Erlöschen der Vermischungs-, Vermengungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungsbefugnis des Kunden ist die ANZAG berechtigt, den Warenbestand des Kunden aufzunehmen, Herausgabe der Vorbehaltswaren zu verlangen, die Vorbehaltswaren aus dem Besitz des Kunden oder eines Dritten wegzunehmen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden oder dritten Besitzers zu betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltswaren gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag, es sei denn, daß die ANZAG den Rücktritt ausdrücklich und schriftlich erklärt. Die ANZAG ist unbeschadet der Zahlungspflichten des Kunden berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltswaren zu dem Nettowert, den sie für die ANZAG haben, unter Anrechnung auf die Forderung zu verwerten, nachdem die ANZAG vorher dem Kunden dies unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Zahlung angedroht hat. Verwertungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Sobald die Befugnis des Kunden zur Einziehung voraus abgetretener Forderungen erlischt, hat er auf Verlangen der ANZAG den Schuldner der abgetretenen Forderungen die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Die ANZAG ist berechtigt, die Abtretung auch selbst offenzulegen.
- (7) Der Kunde tritt hiermit sicherungshalber alle Forderungen, die ihm jetzt oder künftig aus einem Verkauf oder einer sonstigen Verwertung seines Geschäftes (z. B. Apotheke) zustehen, in der Höhe an die ANZAG ab, als diese ihm gegenüber offene Forderungen hat. Das gilt auch für alle künftigen Forderungen der ANZAG aus der Geschäftsverbindung. Abgetreten werden insbesondere der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, des Miet- oder Pachtzinses und sonstige einmalige oder wiederkehrende Leistungen für Warenlager, Geschäftseinrichtung, Kundenstamm, immateriellen Firmenwert, Konkurrenzschutzklausel und Beratung. Der Kunde tritt ferner Ansprüche auf Ersatzleistungen aus Diebstahls-, Einbruchs-, Feuer-, Wasserschaden- und Gebäudeversicherung betreffend die Apotheke insoweit an ANZAG ab, als ANZAG zum Zeitpunkt des Schadensfalles ihm gegenüber Forderungen hat. Diese Vereinbarungen gelten auch dann unverändert fort, wenn der Kunde eine andere Apotheke eröffnen oder übernehmen sollte. Die daraus dem Kunden zukünftig zustehenden Ansprüche und Rechte werden schon jetzt in dem vorbezeichneten Umfang an die ANZAG abgetreten.
- (8) ANZAG muß die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit nach ihrer Wahl freigeben, als deren Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Für die Wertberechnung wird dafür der im Zeitpunkt des Freigabeverlangens gültige Großhandelseinkaufspreis zugrundegelegt. Im übrigen erfolgt die Berechnung der Sicherungsgrenze zu den jeweiligen Verkehrswerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Kunden zu, soweit er die Forderungen der ANZAG übersteigt.
- (9) ANZAG nimmt hiermit die Abtretung sämtlicher vorstehend aufgeführten Forderungen an.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Mängelrügen und Beanstandungen über Falsch- und Fehllieferungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Ablieferung, unter Angabe der Nummer der betreffenden Rechnung und unter Beifügung des Lieferscheines schriftlich geltend zu machen. Solche Lieferungen einschließlich Emballagen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung, zurückzugeben.
- (2) Mangelfreie Waren werden nicht zurückgenommen. Bei berechtigter Beanstandung hat der Kunde Anspruch auf Lieferung von Ersatzware gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- (3) Dem Kunden obliegt die Prüfungs- und Untersuchungspflicht. Für Schäden durch un-geprüft weitergegebene Waren sowie für solche, die dem Kunden bei Verarbeitung im eigenen Betrieb entstehen, haftet die ANZAG nicht; ebenso nicht für die Eignung der gelieferten Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke und auch nicht für Schäden, die durch die Verarbeitung und Verwendung der Waren entstehen könnten.
- (4) Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haftet die ANZAG nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Falle ist die Haftung auf den unmittelbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, ANZAG unverzüglich zu informieren, falls er von Dritten aufgrund des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen wird.

§ 8 Verpackung

- (1) Wird die Berechnung von Verpackung, Leergut oder ähnlichem vereinbart, so sind diese Materialien mit der Warenrechnung zu bezahlen. Die Verpackung wird bei spesenfreier Rücksendung in gutem, gebrauchsfähigem Zustand, sofern die Rücksendung innerhalb von 4 Wochen erfolgt, gutgeschrieben. Für beschädigtes oder später zurückgesandtes Verpackungsmaterial oder Leergut kann nur der bei Eingang festgestellte Wert vergütet werden. Für nicht berechnetes oder nicht von der ANZAG stammendes Verpackungsmaterial erfolgt keine Vergütung.
- (2) Im Eigentum der ANZAG befindliche Versandbehälter (z. B. Plastikwannen, Spezialkarton, usw.) sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich zurückzugeben. Einweg-Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

§ 9 Sonstiges

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller rechtsverbindlichen Bedingungen der Hersteller- und Lieferfirmen.
- (2) Die ANZAG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

§ 10 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Durch Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich vorgestellten mit rückwirkender Kraft am nächsten kommt.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der Sitz der liefernden Niederlassung bzw. Tochtergesellschaft. Dort und in Frankfurt am Main ist nach Wahl der ANZAG der Gerichtsstand. Für die gesamte Geschäftsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.